



# Ausführungsbestimmungen zur privatärztlichen Tätigkeit am Zentrum für Zahnmedizin (ZMZ) der Universität Zürich (ABpT ZMZ)

(vom 11. November 2025)

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf § 62 Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH) und § 27 Abs. 5 Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin vom 8. Mai 2023 (V-ZMZ)<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **A. Allgemeines**

### *Gegenstand*

§ 1. <sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen führen die Rechte und Pflichten der privatärztlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte am Zentrum für Zahnmedizin (ZMZ) gemäss §§ 26-31 der Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin vom 8. Mai 2023 (V-ZMZ) näher aus.

<sup>2</sup> Sie konkretisieren

- den Inhalt und den Umfang für eine Bewilligung der UZH zur Ausübung der privatärztlichen Tätigkeit am ZMZ,
- die Vorgaben für die Zuweisung in eine Privatpraxis am ZMZ,
- die persönliche Leistungserbringung,
- das Fallmanagement,
- den Abgabesatz auf den Nettoeinnahmen
- die Pflichten bei Aufgabe der Privatpraxis

### *Grundsatz*

§ 2. <sup>1</sup> Das Führen einer Privatpraxis erfolgt als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die privatärztlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte sind für ihre Anmeldung bei der Sozialversicherung selbst verantwortlich.

<sup>3</sup> Die privatärztliche Tätigkeit gilt nicht als Arbeitszeit für das ZMZ und darf die Aufgaben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses nicht beeinträchtigen (§ 27 Abs. 1 V-ZMZ).

<sup>1</sup> LS 415.437.

## **B. Bewilligung für das Führen einer Privatpraxis im ZZM**

### *Voraussetzungen*

§ 3. <sup>1</sup> Die privatärztliche Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten am ZZM erfordert eine Bewilligung der Universitätsleitung (§§ 62 PVO-UZH und § 26 V-ZZM).

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor und die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin Zürich (UMZH) entscheiden gestützt auf § 30 Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 (OrgR-UL) im Vieraugenprinzip über die Bewilligung.

<sup>3</sup> Neue und frühere Bewilligungen gelten noch bis 31. Dezember 2026 (§ 42 V-ZZM, in Kraft ab 1. Januar 2026).

### *Tätigkeitsobergrenze der privatärztlichen Tätigkeit*

§ 4. <sup>1</sup> Die Tätigkeitsobergrenze der privatärztlichen Tätigkeit richtet sich nach § 26 Abs. 3 V-ZZM. Sie beträgt im Jahresmittel bei einem Vollpensum 52 Tage. Sie setzt einen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% voraus.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Privatpraxen sind verpflichtet, ihre privatärztliche Tätigkeit monatlich auszuweisen.

### *Entzug aus wichtigen Gründen*

§ 5. <sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann die Bewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen entziehen. Als wichtige Gründe geltend insbesondere die wiederholte Verletzung der Pflichten gemäss der V-ZZM und dieser Ausführungsbestimmungen sowie von Auflagen in der Bewilligung oder von weiteren Arbeitspflichten gemäss dem kantonalen Personalrecht.

<sup>2</sup> Der Beendigungszeitpunkt ist so festzulegen, dass die laufenden Behandlungen von Privatpatientinnen und -patienten abgeschlossen werden können.

## **C. Zuweisungsvorgaben**

### *Zuweisungsarten*

§ 6. <sup>1</sup> Die privatärztliche Tätigkeit am ZZM erfolgt aufgrund

- a. einer externen Zuweisung an die Privatpraxis,
- b. der Anmeldung der Patientin oder des Patienten an eine Privatpraxis auf deren oder dessen ausdrücklichen Wunsch (eigene externe Anmeldung oder interne Überweisung).

### *Zuweisungsweg*

§ 7. <sup>1</sup> Jede Zuweisung an eine Privatpraxis am ZZM erfordert einen nachvollziehbaren dokumentierten Zuweisungsweg (§ 27 Abs. 4 V-ZZM).

<sup>2</sup> Es ist das von der Direktion ZZM zur Verfügung gestellte und auf den Fall zutreffende Überweisungsformular zu verwenden und vor Behandlungsbeginn vollständig auszufüllen, inkl. Begründung der Überweisung und Zustimmung der Patientin oder des Patienten.

<sup>3</sup> Die Zuweisung an die eigene Privatpraxis ist nicht statthaft.

### *Informationspflicht*

§ 8. <sup>1</sup> Die Behandlung in einer Privatpraxis des ZZM erfordert die schriftliche Zustimmung der Patientin oder des Patienten und setzt voraus, dass die Privatpatientin oder der Privatpatient vor Behandlungsbeginn in Bezug auf Therapie, Ablauf und Kosten umfassend informiert wird.

<sup>2</sup> Das Überweisungsformular ist Bestandteil der Patientendokumentation.

## **D. Persönliche Leistungserbringung**

### *Grundsatz*

§ 9. <sup>1</sup>Die Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Privatpraxis am ZZM sind verpflichtet, die Behandlung samt Kontrolle und Nachsorge ihrer Privatpatientinnen und -patienten persönlich zu leisten. Davon unbenommen bleiben die für die jeweilige ärztliche Behandlung notwendigen Assistenzen.

<sup>2</sup> Sie regeln bei Abwesenheiten ihre Stellvertretungen im Sinne von § 26 Abs. 5 V-ZZM zur vorübergehenden Behandlung ihrer Privatpatientinnen und -patienten grundsätzlich unter sich. Dies gilt auch für allfällige Garantieleistungen.

<sup>3</sup> Die zahnärztlichen Leistungen der privatärztlichen Stellvertretung erfolgen innerhalb der privatärztlichen Behandlungszeit.

### *Notfälle*

§ 10. Notfälle von Privatpatientinnen und -patienten können im Rahmen der Notfallorganisation des ZZM behandelt werden.

## **E. Fallmanagement**

### *Korrespondenz*

§ 11. <sup>1</sup>Der Name des ZZM, der UZH und das Logo der UZH dürfen in der Korrespondenz und auf den Rechnungen im Verkehr mit den Privatpatientinnen und -patienten nicht verwendet werden.

<sup>2</sup> Es darf keine E-Mailadresse verwendet werden, welche auf die Funktion am ZZM hinweist.

### *Kostenvoranschlag und Leistungserfassung*

§ 12. <sup>1</sup> Ab einem Behandlungsvolumen von Fr. 2'000 muss ein unterzeichneter Kostenvoranschlag eingeholt werden.

<sup>2</sup> Sämtliche zahnärztlichen und ärztlichen Untersuchungen und Dienstleistungen sowie die Zahnlabor-Leistungen, Materialien und Medikamente sind systematisch, vollständig und digital zu erfassen.

<sup>3</sup> Die Verrechnung der Leistungen richtet sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), soweit nicht andere Tarifmodelle wie jene von Sozialträgern Vorrang haben.

### *Rabattierungen*

§ 13. <sup>1</sup> Führen Rabatte zu einer Fallkostenunterdeckung, trägt die Privatpraxis diese Kosten.

<sup>2</sup> Zahnlabor-Leistungen, Materialien, Medikamente und Radiologie-Leistungen sind mindestens kostendeckend zu verrechnen.

### *Rechnungstellung*

§ 14. <sup>1</sup> Die erbrachten Leistungen sind der Privatpatientin oder dem -patienten spätestens 60 Tage nach der Leistungserbringung in Rechnung zu stellen.

<sup>2</sup> Am Ende des Kalenderjahrs sind noch nicht fakturierte Leistungen in Rechnung zu stellen.

<sup>3</sup> Werden Privatpatientinnen und -patienten ausnahmsweise in der Klinik des ZZM behandelt, z.B. aufgrund eines Notfalls, stellt das ZZM entsprechend Rechnung.

## **F. Abgabe von Einnahmen**

### *Abgabesatz*

§ 15. <sup>1</sup> Die Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit am ZZM unterliegen der Abgabe von 55 % der ermittelten Nettoeinnahmen gemäss § 41 Abs. 1 und 2 V-ZZM (*in Kraft ab 1. Januar 2026*).\*

<sup>2</sup> Supervision, studentische Ausbildungstätigkeiten oder postgraduale Weiterbildung der Inhaberin oder des Inhabers einer Privatpraxis am ZZM gelten nicht als anrechenbare Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit.

## **G. Aufgabe der Privatpraxis**

### *Orientierung der Privatpatientin oder des Privatpatienten*

§ 16. <sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Privatpraxis am ZZM orientiert die Privatpatientin und den Privatpatienten über die Beendigung der Tätigkeit in der Privatpraxis. Eine Kopie des Informationsschreibens wird in der Patientendokumentation abgelegt.

<sup>2</sup> Die Patientendokumentation darf nur im Zusammenhang mit Dokumentationspflichten wie beispielsweise zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder als Beleg für die erfolgte privatärztliche Behandlung verwendet werden. Eine andere Verwendung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Patientin oder des Patienten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (GesG) sowie gemäss den Empfehlungen der FMH und der SSO.

## **H. Schlussbestimmungen**

### *Inkrafttreten*

§ 17. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

§ 18. Die Ausführungsbestimmungen zur privatärztlichen Tätigkeit am Zentrum für Zahnmedizin (ZZM) der Universität Zürich vom 18. August 2020 werden auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Ausführungsbestimmungen (1. Januar 2026) aufgehoben.

\* Im neuen § 41 Abs. 1 V-ZZM ist festgesetzt, dass der Satz bei Einkommenseinbussen reduziert werden kann. Der vorliegende § 15 Abs. 1 der AbPT ZZM nimmt explizit auf die Bestimmung in der V-ZZM Bezug, nennt aber nur den Grundsatz. Das bedeutet, dass eine Reduktion des Abgabesatzes bei erheblichen Einkommenseinbussen möglich ist.